



# Lebenshilfe Dithmarschen

Satzung vom 25. August 2021

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Dithmarschen e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Meldorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.
4. Der Verein ist der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der „Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.“ angeschlossen.

## § 2

### Zweck

1. Der Verein „Lebenshilfe Dithmarschen e.V.“ tritt für die Rechte und das Wohlergehen der Menschen mit Behinderung, ihrer Eltern und Familien ein und unterstützt sie mit seinen Leistungen.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe vorrangig für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören z.B. Beratungsstellen, Frühe Hilfen, Erholungs- und Freizeithilfen, Bildungseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter, Werkstätten für behinderte Menschen und Wohnheime im Bereich des Kreises Dithmarschen. Der Verein kann selbst Einrichtungen hierzu, insbesondere Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote, auch in Form von wirtschaftlichen Zweckbetrieben, schaffen.

3. Der Verein will ferner mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderung wirken.
4. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die seinen Zielen förderlich sein können.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, die bis zum 31. März eines Kalenderjahres für das laufende Jahr zu entrichten sind
- b) Geld und Sachspenden
- c) Öffentliche Zuschüsse
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird in der Regel aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht kein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zustellung oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person erlischt
  - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung
  - c) durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich benimmt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist mit Gründen dem Mitglied im Wege der Postzustellung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand (GV)
- c) der erweiterte Vorstand (EV), der sich aus dem GV und weiteren vier gewählten Beisitzern zusammensetzt.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes (GV)
  - b) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (GV), der Beisitzer (EV) sowie der Kassenprüfer
  - c) die Entscheidung über Grundsatzfragen des Vereins
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Aussprache über den Haushaltsvorschlag.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

4. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.
5. Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine Stimme.

## **§ 8**

### **Geschäftsführender und erweiterter Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand (GV) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in. Der GV wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der GV bleibt so lange im Amt, bis ein neuer GV ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle unter Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder. Darunter müssen mindestens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode ist der Vorstand zur Ergänzung berechtigt; er muss seine Zuwahl der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorlegen.
4. Der GV kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Diese/r erledigen/erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung.
5. Der GV kann weitere, mit speziellen Aufgaben betraute Mitglieder berufen. Diese erledigen ihre

Aufgaben ebenfalls im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Erweiterter Vorstand**

1. Dem erweiterten Vorstand (EV) gehören u.a. vier Beisitzer an. Mindestens 2 Mitglieder des EV müssen Angehörige eines behinderten Menschen sein. Der EV wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der EV tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines(er) Stellvertreters(in) nach Bedarf zusammen.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2.2 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. August 2021 geändert.